

# **Satzung des Fördervereins des Gospelchores Steinbergkirche e. V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Gospelchores Steinbergkirche e. V.“. Er wird im Folgenden „Verein“ genannt.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist 24972 Steinbergkirche, Gintofter Straße 1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

## **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege des Gospelchores der Kirchengemeinde Steinberg in ideeller und finanzieller Hinsicht. Im Einzelnen verfolgt er folgende Ziele:

- Förderung der musikpädagogischen Arbeit und künstlerischen Gestaltung in der Kirchengemeinde Steinberg und Beschaffung der Mittel hierfür
- Förderung auch überregionaler Zusammenarbeit mit anderen Chören, Musikgruppen, Kirchengemeinden und Institutionen
- Ausrichtung von kirchenmusikalischen Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen des Chores
- Förderung von Freizeiten, Workshops und Weiterbildungen

## **§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

1. Mitglieder des Gospelchores Steinbergkirche
2. Personen und Personenvereinigungen, die die in § 2 genannten Ziele anstreben.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben und durch den Vorstand bestätigt.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - vor allem auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Vereins, die der Einzelmitglieder außerdem durch Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch die schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der Mittel, bleibt es den Mitgliedern überlassen, ihre Beitragszahlungen freiwillig zu erhöhen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Verwaltung

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er kann mit Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Der Vorstand bleibt in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Kassenwart/in
  - d. der/dem Schriftführer/in
  - e. der/dem Beisitzer/in

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

3. Im Innenverhältnis vertritt nur die/der 1. Vorsitzende den Verein. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist an erster Stelle die/der 2. Vorsitzende und falls diese/r auch verhindert ist, die/der Kassenwart/in zur Vertretung berufen.
4. Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitglieder des Vorstandes können sich hierbei nicht vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Bare Auslagen können erstattet werden.
6. Der Vorstand entscheidet selbstständig über die Verwendung der vorhandenen Gelder bis zu einem Betrag von 1000,00 € im Einzelfall.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und soll regelmäßig im 1. Quartal stattfinden. Die Einberufung muss den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich zugehen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist von der/ dem 1. Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter/in oder einer von der Versammlung gewählten Person eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Vermögensverwaltung**

Die/der Kassenwart/in führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Sie/er hat jährlich bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu fertigen und dem Vorstand und den Kassenprüfer/innen vorzulegen. Die von den Kassenprüfern/innen geprüfte Jahresrechnung über die Verwendung der Gelder ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihr zu genehmigen.

Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Einer von zwei Kassenprüfern/innen wird jeweils für zwei Jahre im Voraus durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 14 Vergütungen**

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

### **§ 15 Vereinsmittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen, auch nicht in Höhe der eingezahlten Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 16 Haftung des Vereins**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder können – auch nach Auflösung des Vereins – nicht mit ihrem Privatvermögen herangezogen werden. Die persönliche Haftung der handelnden Vorstandsmitglieder oder Vertreter richtet sich nach den gültigen Vorschriften.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der  
1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in voller Höhe an den Gospelchor Steinbergkirche bzw. den Rechtsträger des Gospelchores mit der Aufgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 zu verwenden.

### **§ 18 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Flensburg

Steinbergkirche, den 3. Mai 2010